

Anhang zum Adreßbuch 1903.

Ortsgesetz der Stadt Chemnitz, Anordnungen

des Rathes und des Polizeiamts und sonstige ortsgesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

a. I. Ortsgesetz der Stadt Chemnitz vom 14. April 1899.

(Veröffentl. im Tagebl. am 3. Mai 1899.)

I. Vom Stadtgemeindebezirke. (Rev. St.-D. Abth. I.)

§ 1 ist ersetzt durch § 1 des V. Nachtrags zum Ortsgesetz (Seite 7).

II. Vom Gemeindevermögen. (Rev. St.-D. Abth. II.)

§ 2. Das Stammvermögen der Stadt Chemnitz ergibt sich aus dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Hauptverzeichnisse sammt Nachträgen bez. aus der bei dem Rathe hierüber geführten Rechnung. (§ 9 der rev. St.-D.)

III. Von den Gemeindeleistungen. (Rev. St.-D. Abth. IV.)

§ 3. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundzins“ werden verschiedene Grundstücksabgaben, als Wasserzins, Erbzins, Thiele'sche Zinsen und Zehnten erhoben. Die unter dem Namen „Geshoß“ bisher bestehende Abgabe wird nicht mehr erhoben.

§ 4. In soweit die in § 3 erwähnten Abgaben in Verbindung mit den Vermögensnutzungen der Stadtgemeinde den jährlichen Bedarf der letzteren nicht decken, erfolgt die Erhebung einer Klassensteuer nach Maßgabe des Regulativs vom 23. November 1876 sowie der Nachträge zu letzterem.

IV. Von der Gemeindeverwaltung. (Rev. St.-D. Abth. V.)

A. Von den Stadtverordneten.

§ 5. Die Zahl der Stadtverordneten wird auf 57 festgesetzt (§ 39 der rev. St.-D.).

§ 6. Von den Stadtverordneten müssen 30 mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig, 27 unansässige Bürger der Stadt sein. Unansässige Bürger werden bei der Wahl den Ansässigen beigezählt,

wenn und so lange ihre Ehefrauen oder in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirke ansässig sind.

Jeder Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit oder Unansässigkeit hat, außer in dem Falle des § 18, das Ausscheiden am Schlusse desjenigen Jahres zur Folge, in welchem das nächste Dritttheil ausscheidet.

§ 7 (rev. St.-D. § 42). Die Stadtverordneten werden, von den in § 18 erwähnten Ausnahmefällen abgesehen, auf sechs Jahre gewählt.

Aller zwei Jahre ist ein Dritttheil sowohl der ansässigen, wie der unansässigen Stadtverordneten durch Neuwahl zu ersetzen.

§ 8. Die Einführung der Gewählten erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter und zwar regelmäßig innerhalb der ersten Woche des auf die Wahl folgenden Jahres. Kann letzteres ausnahmsweise nicht geschehen, so haben die ausscheidenden Mitglieder noch bis zur Einführung der Gewählten in Wirksamkeit zu verbleiben.

§ 9 (rev. St.-D. § 57). Zum Zwecke der Wahl werden die hier stimmberechtigten Bürger in die nachstehenden Abtheilungen eingetheilt:

„Allgemeine Abtheilung“ A bilden diejenigen, welche nicht zu einer der folgenden Abtheilungen B—E Abs. 1 und 2 gehören, und zwar:

A 1, soweit sie bis mit 1900 M.,

A 2, " " mit über 1900 M. bis mit 2500 M. zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt sind.

Abtheilung B („Arbeiterstand“) bilden diejenigen, welche nach § 1, 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, der Versicherungspflicht unterliegen.

Abtheilung C („Beamten- und Gelehrtenstand“) bilden die Aerzte, die Beamten (öffentliche und nicht öffentliche, im Dienste befindliche und in Ruhestand versetzte), die Geistlichen, die Lehrer an öffentlichen oder solchen nicht öffentlichen Lehr-